



Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN- VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 11. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde St. Veit in Deferegggen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als laufende Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Gebäude und bauliche Anlagen ohne einen Kanalanschluss. Das Fehlen eines Kanalanschlusses ist nachzuweisen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen; Mindestanschlussgebühr 2.500,00 Euro inkl. USt (bei landwirtschaftlichen

Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen) bzw. 1.250 Euro inkl. USt (bei Gebäude oder Gebäudeteilen für Laufställe).

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,00 Euro inkl. USt pro Kubikmeter Baumasse; Mindestanschlussgebühr 5.000,00 Euro inkl. USt.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (7) Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück – wie Garten – und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem – vor der nach § 3 in der Kanalordnung festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen. Kommt diesbezüglich kein Einvernehmen zustande, so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,00 Euro inkl. USt pro Kubikmeter Baumasse.
- (3) Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Material- und Errichtungskosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Objekt mit Wasserzähler:
 - a) für einen 3 – 4 m³ Hauswasserzähler: 28,50 Euro inkl. USt
 - b) für einen 7 m² Hauswasserzähler: 22,00 Euro inkl. USt
 - c) für einen 20 m³ Hauswasserzähler: 50,00 Euro inkl. USt
 - d) für einen 50 m³ Hauswasserzähler: 158,00 Euro inkl. USt
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich zu entrichten und werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
- (5) Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden jedes Jahr die Wasserzähler abgelesen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühr.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, die bereits über einen Anschluss verfügen, sind von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen.
- (2) Werden an diesen bestehenden Gebäuden oder Anlagen bauliche Änderungen vorgenommen, so bemisst sich die Anschlussgebühr ausschließlich nach der durch die Änderungen hinzukommenden Baumasse.
- (3) Für die Berechnung der zusätzlichen Baumasse gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.07.2000, kundgemacht vom 12.07.2000 bis 01.08.2000 sowie deren Änderungen vom 23.12.2020, kundgemacht vom 23.12.2020 bis 06.01.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Vitus Monitzer